

**Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg**



Richtlinien

für die Beschäftigung von

Assistenten und Praxisvertretern

in der vertragszahnärztlichen Praxis

Präambel

Zahnärzte üben als Angehörige der Freien Berufe kein Gewerbe und keine rein gewinnorientierte Tätigkeit aus, sondern erfüllen über Ihre individuellen Verpflichtungen hinaus Aufgaben für die Allgemeinheit. Die freiberufliche Tätigkeit ist auf das Engste mit dem Wissen der verantwortlichen Person verbunden. Sie ist nicht oder nur in begrenztem Umfang delegierbar. In Person und Persönlichkeit des Freiberuflers vereinen sich Wissen, Kompetenz und Kreativität, so dass freiberufliche Leistungen eine höchst persönliche und damit nicht beliebig vermehrbare oder standardisierbare ist. Sie wird immer vom jeweiligen Freiberufler geprägt. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Genehmigungsverfahren von Assistenten und Praxisvertretern in der KZV BW.

Diese Richtlinien gelten nicht für die Beschäftigung von Angestellten Zahnärzten gem. § 32 b Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ZA-ZV), die durch die örtlich zuständigen Zulassungsausschüsse für Vertragszahnärzte genehmigt werden, da insoweit abschließende gesetzliche und gesamtvertragliche Regelungen vorliegen. Die Beschäftigung von Angestellten Zahnärzten gem. § 32 b ZA-ZV hat keine Auswirkungen auf die Beschäftigung von Assistenten und Praxisvertretern nach diesen Richtlinien.

§ 1

Allgemeines

1. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung von Assistenten und Praxisvertretern ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksdirektion der KZV BW.
2. Soweit in diesen Richtlinien von Vertragszahnärzten die Rede ist, gilt dies gleichermaßen für ermächtigte Zahnärzte, Gemeinschaftspraxen, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Gesundheitseinrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V, wobei die Höchstgrenze gem. § 2 Absatz 4 Satz 1 für jeden in Vollzeit tätigen Zahnarzt gilt.
3. Der Vertragszahnarzt hat gem. § 32 Abs. 4 ZA-ZV Assistenten und Praxisvertreter zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.
4. Eine Genehmigung zur Beschäftigung von Assistenten und Praxisvertretern wird gem. § 32 Abs. 2 ZA-ZV befristet erteilt und ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung nicht mehr begründet ist. Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn in der Person des

Assistenten / Praxisvertreter Gründe liegen, welche beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

§ 2

Assistenten

1. Assistenten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der KZV BW beschäftigt werden.
2. Die Genehmigung zur Beschäftigung von Assistenten wird in der Regel Vertragszahnärzten erteilt, die mindestens zwei Jahre in eigener Praxis niedergelassen sind. Für die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten (Kieferorthopädie, Oralchirurgie, öffentliches Gesundheitswesen) muss die Zustimmung der LZK BW zur Weiterbildungsberechtigung vorliegen.
3. Es können zwei ganztags beschäftigte Assistenten pro Vertragszahnarzt beschäftigt werden. Bei Teilzulassung kann ein ganztags beschäftigter Assistent beschäftigt werden. Anstelle eines vollzeitbeschäftigten Assistenten können auch teilzeitbeschäftigte Assistenten beschäftigt werden, wenn deren Arbeitszeit insgesamt diejenige eines vollzeitbeschäftigten Assistenten nicht überschreitet.
4. Assistenten dürfen einen Vertragszahnarzt erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit gem. § 3 Abs. 3 ZA-ZV vertreten.
5. Eine Vollzeitbeschäftigung wird bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 30 Stunden angenommen. Bei mehr als 20 Wochenstunden wird eine Beschäftigung von 75% und bei mehr als 13 Wochenstunden von 50% angenommen. Bis zu 13 Wochenstunden ergibt sich die Beschäftigungsquote in Prozent durch Division der tatsächlichen Wochenstunden durch 39, multipliziert mit 100.
6. In einer Zweigpraxis können Assistenten erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Assistenten in einer Zweigpraxis ist höchstens mit einer Beschäftigungsquote von $\frac{2}{3}$ möglich.

7. Im Falle einer Überschneidung der Beschäftigungsverhältnisse bei Assistentenwechsel kann eine kurzfristige Beschäftigung von drei Assistenten für bis zu drei Monate genehmigt werden.

§ 3

Vorbereitungsassistenten

1. Vorbereitungsassistent ist, wer im Besitz der deutschen Approbation ist und die zweijährige Vorbereitungszeit gem. §§ 3 Abs. 3; 32 Abs. 2 ZA-ZV ableistet.
2. Anpassungsassistenten, die im Besitz einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundegesetz (Berufserlaubnis) sind und ein sog. Anpassungsjahr zur Überprüfung der Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch eine Sachverständigenkommission ableisten, werden auf ein Jahr befristet als Vorbereitungsassistenten genehmigt. Die Genehmigung kann um ein Jahr verlängert werden, wenn das Fachgespräch zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach einem Jahr noch nicht erfolgt ist, oder wiederholt werden muss.
3. Die Genehmigung zur Beschäftigung wird dem Vertragszahnarzt, bei Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinischen Versorgungszentren und Gesundheitseinrichtungen in der Regel diesen, befristet bis zur Erfüllung der zweijährigen Vorbereitungszeit erteilt. Die Vorbereitungszeit kann in begründeten Fällen um bis zu zwei Jahren verlängert werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend.

§ 4

Weiterbildungsassistenten

1. Weiterbildungsassistent ist, wer nach Erteilung der deutschen Approbation bzw. Berufserlaubnis den Erwerb der Gebietsbezeichnung Kieferorthopädie, Oralchirurgie oder öffentliches Gesundheitswesen nach den Bestimmungen des Zahnheilkundegesetzes und der Weiterbildungsordnung der LZK BW anstrebt.
2. Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten setzt eine Ermächtigung zur Weiterbildung gem. § 9 der Weiterbildungsordnung der LZK BW voraus.

3. Die Weiterbildungszeit kann gleichzeitig als Vorbereitungszeit gem. § 3 Abs. 3 ZA-ZV absolviert werden, wenn gewährleistet ist, dass der Vorbereitungszweck erfüllt wird.

§ 5

Entlastungsassistenten

1. Entlastungsassistent ist, wer die zweijährige Vorbereitungszeit gem. § 3 Abs. 2 b ZA-ZV abgeleistet hat und aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung beschäftigt wird.
2. Gründe der Sicherstellung können gegeben sein
 - in Gebieten oder Orten, die zahnärztlich nicht ausreichend versorgt sind,
 - wenn der Vertragszahnarzt zusätzlich die Insassen von Pflegeheimen, Krankenhäuser, Vollzugsanstalten oder vergleichbaren Einrichtungen mit erheblichem Zeitaufwand versorgt,
 - bei Wahrnehmung berufsbezogener ehrenamtlicher Tätigkeiten mit erheblichem Zeitaufwand,
 - bei Vorlage eines Praxisübernahme- oder Sozietätsvertrages,
 - bei Krankheit oder Schwangerschaft,
 - bei Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - bei Betreuung von Familienangehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben und pflegebedürftig sind,
 - bei wissenschaftlicher Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand.

§ 6

Praxisvertreter

1. Praxisvertreter ist, wer die deutsche Approbation oder Berufserlaubnis besitzt und nach mindestens zwölfmonatiger Vorbereitungszeit gem. § 3 Abs. 3 ZA-ZV in fremder Praxis, auf Kosten und für Rechnung eines Vertragszahnarztes tätig wird, während dieser selbst an der Berufsausübung verhindert ist.

2. Ein Vertragszahnarzt kann sich gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 ZA-ZV bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zu drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 ZA-ZV in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von sechs Monaten vertreten lassen, wobei diese Vertretungszeiten, zusammen mit den Zeiten nach Satz 1, die Dauer von sechs Monaten innerhalb von zwölf Monaten nicht überschreiten dürfen. Dauert eine Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der örtlich zuständigen Bezirksdirektion der KZV BW mitzuteilen

3. Wird eine Praxisvertretung über die Zeiträume nach Absatz 2 aus Gründen der Sicherstellung erforderlich, muss eine Genehmigung der örtlich zuständigen Bezirksdirektion der KZV BW beantragt werden. Die Dauer der Genehmigung ist in der Regel auf zwei Quartale zu befristen und kann in begründeten Fällen um zwei Quartale verlängert werden.

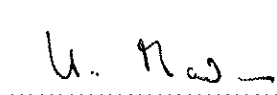
4. Im Falle des Todes eines Vertragszahnarztes ist die Beschäftigung eines Praxisvertreters für zwei Übergangsquartale, mit Genehmigung der örtlich zuständigen Bezirksdirektion der KZV BW möglich. In begründeten Fällen kann die Genehmigung um zwei Quartale verlängert werden.

§ 7

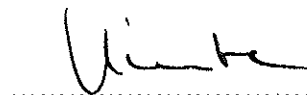
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.10.2010 in Kraft.

Stuttgart, den 17.09.2010



Dr. Ute Maier
Vorsitzende des
Vorstandes



Ass. Jur. Christian Finster
Stellv. Vorsitzender des
Vorstandes



Dipl. Volksw. Christoph Besters
Mitglied des
Vorstandes